

# Zauberei

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **36 (1915)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Verdolben war Sache besonderer Beamten, sogenannter Wasenmeister. Im 18. Jahrhundert übertrugen die Obrigkeiten den Wasenmeisterdienst, der durch einen besondern „Brief“ geregelt war, dem Scharfrichter. Nach einem sub d. 12. Dezember 1782 im Gerichtsbuch Tägerig eingetragenen Auszug aus diesem Brief war dem Meister nach altem Gebrauch zugelassen, sowohl an Märkten, als andern Zeiten des Jahres in den freien Ämtern, im Fall ein Haupt Vieh oder Pferd unter 5 R. verkauft würde, dasselbe „um 10 Bz. für die Haut zu seinen Händen und gewalt nemen. Dann solle niemand der Unterthanen weder durch sich selbst noch durch andere einich vieh — roß — rinder oder anderes weder klein noch großes, lebendigs noch todtnes, so abgeht oder sonst zu keiner arbeit mehr nutz wäre, selbst hinweg thun oder vergraben, sondern solches einem scharfrichter zukommen und durch ihn oder seinen bestellten Knecht, die man bei seinem Haus erfordern soll, hinweg thun lassen solle bei 10 ũ Buße dem übersehenden, wovon man ihm scharfrichter lohnen solle, so vieles sie von altem hero gebraucht werden.“

Im Jahre 1809 brach in Tägerig unter dem Vieh der Jungenskrebs aus. Da kamen die „Beschauer“, um jedes Stück zu „beschauen“. (Lohn: 5 B pro Stück.)

Bis in die Neuzeit hinein gab es in Tägerig eine familie mit dem Zunamen „'s Ushauers.“ Der gleiche Name kommt in Urkunden schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts vor. Der Träger desselben befaßte sich mit dem Kastrieren der Kälber und Schweine.

Der Metzgerberuf durfte nur mit Bewilligung der Obrigkeit ausgeübt werden. Als im Jahre 1708 Bartli Drast von Büblikon in Tägerig ohne Vorwissen der Herren von Mellingen ein Häuptli Vieh schlachtete, verklagten ihn zwei Metzger des Städtchens. Die folge war, daß Drast mit einer Geldbuße von 5 ũ belegt wurde.

## XIX.

### Zauberei.

Die Leute waren früher stark dem Aberglauben ergeben. Man glaubte noch im 18. Jahrhundert an Gespenster, Hexen und Schwarzkünstler und hielt es für möglich, daß Weiber in stande seien, „Graswürmer“ (Raupen) zu machen, oder daß gestohlenen bzw. verlorenes Gut mit Hilfe geheimer Künste dem rechtmäßigen Eigentümer wieder

zurückeroberet werden könne. Einen interessanten Beleg hiefür bietet ein gerichtliches Verhör vom 9. Juni 1736 mit Johann Blatmer von Tägerig, dem Geld abhanden gekommen war. Bl. sollte nämlich öffentlich behauptet haben, er habe sein verlorenes Geld durch eine Kunst wieder bekommen; er habe auf dem Kirchhof von drei neuen Gräbern drei Hände voll Erde genommen und ohne irgend einem Menschen ein Wörtchen hievon zu sagen, die Erde unter Hersagung eines gewissen Segenspruches in einer Pfanne ob dem Feuer geröstet. Darauf sei derjenige, der ihm das Geld gestohlen, ungesäumt in aller Eile daher gekommen und „habe wegen dem Diebstahl mit Ihm Einen Willen geschaffet.“ Vom Gericht allen „Ernstes befragt, ob Er diese ohn Erlaubte Kunst also gebraucht? Und sein gelth bekommen habe? Und von Wemme Er Solches Erlehrnet?“ antwortete Bl., es habe Leonzi, der Költtschweber zu Anglikon, ihn zwar diese Kunst gelehrt, allein er habe solches niemals gebraucht, auch sei es ganz gewiß, daß er sein Geld nicht wieder zurück bekommen habe.

Der Zwing Tägerig hatte auch seine Gespenster. So wußten ältere Leute noch in den Siebzigerjahren des letztverflossenen Jahrhunderts den Kindern zu erzählen, wie sich nachts gegen die zwölfte Stunde ein gewaltiger, schwarzer Hund, der sog. „Dorshund“, im Dorfe herumtreibe; daß im Pulverhau das „Pulverfraueli“ spucke, dessen Gesicht aber noch niemand habe erkennen können. Ein Förster wollte ihm einst eines Abends spät auf seinem Rundgange durch jenes Holz nahe gekommen sein, doch wußte auch er nicht anzugeben, wie das Fraueli im Gesicht aussah, obwohl es den Kopf einmal nach ihm umgewendet habe. Berichtet wurde ferner, daß im Gigerhau zu gewissen Zeiten der berühmte Stifeliriter des Klosters Muri auf seinem weißen Rößlein sich herumtummle, sowie daß im Rebhäuschen auf dem Klosterhübel oder Stetterbühl bei Gnadenthal eine flasche eingemauert sei, in welche die Kapuziner von Baden einst einen bösen Geist eingeschworen hätten.

Zum Schlusse noch ein Herenstücklein, das der Verfasser in seinen Knabenjahren beim flechten erzählen hörte:

Im Dorf obe, is . . . Hus inn, ischd früener e frau gsi, si hed chönne häre, si hed chönne mache, daß d'Küe roti Milch ggeh händ. Ainischd hed si ä is . . . e Chue verhäret, daß si am Morge, wo de Eieni isch cho mäle, ganz roti Milch ggeh hed und ä z'Obig no und am andere Tag. De Eieni hed tänkt: Wa ischd ä da! Do wird di

Frau krank und hed müsse=n is Bett ligge. Do lohd si de Lieni lo b'richte, er sel echli zue=n=ere ue cho, si müs em öppis säge. De Lieni gohd. Won er i dr Stuben inn ischd und si merkt, das epper duß ischd, sö rüeft si hübschli: Bisch du do, Lieli? und won=r said: Jo, so said si: Chum do Dübi ie! De Lieni gohd zuneren is Stübli ie. Do zaigt si mit dr Hand uf e Laden a dr Tili obe und said: Gib deet Büechli abe. De Lieni hed 's Büechli abeggnoh und hed er es äne ggeh. D'Här list e Cheri drinn, tud's de wider zue und said: Gang iz hai und minch (milch = melke). De Lieni ischd ggange und hed di Chue ggmole. Do hed si wider wißi Milch ggeh wie voräne.

## XX.

## Brauch und Recht.

Wie andere Gemeinden, so hatte auch Tägerig seine besondern Satzungen, Gewohnheiten und Rechtsame. Einige derselben stützen sich auf altes Herkommen, andere auf Spruchbriefe der Herren von Reußegg, auf Zwingrodel und Vertragsbriefe, oder auf Verordnungen, Erkenntnisse und Abschiede der Tagsatzungsboten. Wiederholte Streitigkeiten, Mißverständnisse, Zwiste und Späne zwischen Schultheiß und Rat von Mellingen einerseits und ihren Untertanen im Zwing Tägerig anderseits, veranlaßten im Jahre 1593 die auf der Jahrrechnung zu Baden versammelten Abgesandten der eidgenössischen Orte einer Dreierkommission, bestehend aus Hans Rudolf Rahn des Rats der Stadt Zürich, Kaspar Kündig des Rats der Stadt Luzern, beide alt und neu Landvögt der freienämter und Landschreiber Gebhart Hegner den Auftrag zu erteilen, alle bezüglichen „Gewahrsaminen, Brieff und Sigel, Zwingrodel“ u. dgl. verlesen, „abhören vnd erduren und alsdann alle Punkt und Artikel zu bereinigen und zusammen vergriffen und verfassen.“ Die Kommission kam dem Auftrag nach und vereinigte die einschlägigen Materien in einem „Libell“. Die Sammlung trägt das Datum 6. Juli 1593 und enthält folgende Kapitel:

1. Des ersten des Zwings Innhalt, begriff, anfang vnnnd vßgang, ouch anstöß derselben.
2. Von Pott vnd verpottenn, wie hoch ouch ein Zwingherr zu Tägerj ze straffenn hatt.
3. Wie vmb freffel vnd Bußenn, gricht, das rächt brucht, vnnnd an wellichem Orth gehalten werden soll.